



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Herren-Rutschi Rudolf

2022-CE-100

Jordan Virus - Ist unser Kanton darauf vorbereitet?

I. Anfrage

Das «Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV», abgekürzt Jordan-Virus genannt, bereitet den Produzentinnen und Produzenten von Tomaten, Auberginen und Peperoni grosse Sorgen. Im europäischen Ausland ist das Virus bereits weit verbreitet. Er gilt als sehr gefährlich. Schnelle und leichte Übertragbarkeit und hohe Aggressivität können hohe Verluste bis zum Totalausfall in Produktionsbetrieben verursachen. In der Schweiz gab es 2021 ein Fall im Kanton Thurgau. Der Bund regelt das Virus als Quarantäneorganismus. Ein Notfallplan ist vom Bund in Erarbeitung. Die Verbreitung kann von Produktionsbetrieben, aber auch von Privat- und Schrebergärten wie auch von importierten, ungetesteten Pflanzen und Früchten aus erfolgen. Für die Produzentinnen und Produzenten im Kanton Freiburg sind einige Fragen nicht geklärt.

Der Staatsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist das Verfahren ab der Feststellung oder der Meldung eines Befalls im Kanton Freiburg geregelt?
2. Wie ist der konkrete Plan nach einer Quarantäneverfügung: In Bezug auf den Verkauf der Produkte, in Bezug auf die Entschädigung der betroffenen Produzentin oder des betroffenen Produzenten, in Bezug auf die Kommunikation gegenüber den Kunden, der Öffentlichkeit und den Mitarbeitenden?
3. Welche Kosten werden den Produzenten ab Verordnung der Quarantäne durch den Kanton abgegolten?
4. Wie verläuft das konkrete Verfahren zur Erhebung der Entschädigungen und der Ansätze?
5. Wie werden die Betriebe, insbesondere Biobetriebe mit Bodenkulturen, in denen mehrere Jahre nicht mehr produziert werden kann, in den Folgejahren entschädigt?
6. Was für ein Verfahren ist für Privat- und Schrebergärten vorgesehen?

Da viele Tomatenkulturen aktuell bereits in der Produktion stehen, besteht eine grosse Dringlichkeit. Ein Ausbruch oder das Feststellen des Jordan Virus kann jederzeit erfolgen. Die Produzentinnen und Produzenten müssen jetzt dringend wissen, wie der Ablauf ist.

16. März 2022

II. Antwort des Staatsrats

Das Jordan-Virus (Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV) gehört zu den besonders gefährlichen Schadorganismen, die auch als Quarantäneorganismen bezeichnet werden. Die Verhinderung von Schäden durch solche Pflanzenschadorganismen mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen wird im Bundesrecht (inkl. Weisungen des BLW) geregelt:

- > Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1);
- > Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20);
- > Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201);
- > Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau vom 29. November 2019 (VpM-BLW, SR 916.202.1);
- > Richtlinie Nr. 10 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 1. September 2021: Bundesbeiträge für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen an die Kantone;
- > Notfallplan für das Tomato Brown Rugose Fruit Virus ToBRFV (Jordan-Virus) des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes EPSD vom 1. September 2022.
- > Kantonales Landwirtschaftsreglement vom 27. März 2007 (LandwR, SGF 910.1).

Im Rahmen der Gebietsüberwachung gibt der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) den Kantonalen Pflanzenschutzdiensten (KPSD) den Auftrag, gemäss ihrer Tomatenproduktionsfläche jährlich eine Anzahl von Einheiten zu kontrollieren. Dabei werden Proben von Tomatenpflanzen entnommen und ins Labor von Agroscope zur Analyse gesendet. Diese Gebietsüberwachung bezweckt die frühzeitige Erkennung des Auftretens des ToBRFV in der Schweiz, damit bei einem Befall sofort phytosanitäre Massnahmen ergriffen werden können.

Zwischen dem 1. März und dem 15. September 2022 werden im Kanton Freiburg bei mindestens acht Betrieben entsprechend deren angebauten Tomatenflächen mindestens 50 Routineproben entnommen. Zusätzlich werden bei einem Betrieb mit Hors-Sol-Produktion dreimal nicht filtriertes Wasser aus dem Drainagewasser beprobt (Termine werden vom EPSD vorgegeben). Alle Laborproben werden im Diagnoselabor von Agroscope in Changins untersucht. Die Resultate werden dem Kanton Freiburg umgehend mitgeteilt. Bei einem positiven Befund ergreift der kantonale Pflanzenschutzdienst (Sektion Landwirtschaft – Grangeneuve) Massnahmen gemäss den Bundesvorgaben.

1. Wie ist das Verfahren ab der Feststellung oder der Meldung eines Befalls im Kanton Freiburg geregelt?

Bei einem Verdacht auf einen Befall oder bei einem Befall gelten die rechtlichen Vorgaben gemäss Anhang 3 Ziffer 5 der Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau. Zudem gelten die Vorgaben des EPSD gemäss Notfallplan für das Jordan-Virus vom 1. September 2022. In diesem organismenspezifischen Notfallplan ist detailliert beschrieben, wie die zuständigen Dienste, die betroffenen Betriebe oder die betroffenen Privatpersonen in der Schweiz auf einen Verdacht oder Befall mit dem ToBRFV

reagieren müssen. Er regelt die Zuständigkeiten und listet Massnahmen und Instrumente zu einer erfolgreichen Bekämpfung auf. Der kantonale Pflanzenschutzdienst handelt entsprechend dieser Vorgaben und ordnet bei einem Verdacht oder einem Befall Tilgungsmassnahmen auf dem Verfügungsweg (Quarantäneverfügung) an. In der Bekämpfungsphase werden gemäss dem Hilfsschema zur Gebietsabgrenzung in Anhang 2 des Notfallplans der Befallsherd oder ein abgegrenztes Gebiet sowie Massnahmen zur Sanierung verfügt.

2. Wie ist der konkrete Plan nach einer Quarantäneverfügung: In Bezug auf den Verkauf der Produkte, in Bezug auf die Entschädigung der betroffenen Produzentin oder des betroffenen Produzenten, in Bezug auf die Kommunikation gegenüber den Kunden, der Öffentlichkeit und den Mitarbeitenden?

In der Quarantäneverfügung werden Massnahmen zur Bekämpfung und zur Sanierung des Befalls geregelt. Folgende Massnahmen werden in der Regel verfügt:

- > Vernichtung aller Pflanzen, die vom Jordan-Virus befallen sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie befallen sind. Früchte, die in den Handel gehen, dürfen noch verkauft werden. Es muss darauf geachtet werden, dass sie am Ort der Ernte verpackt werden. Sie dürfen nicht in Kontakt mit Wirtspflanzen kommen.
- > Desinfektion des Standorts sowie Desinfektion von Geräten und Gegenständen, die mit infiziertem Pflanzenmaterial in Kontakt gekommen sind.
- > Verbot des Anbaus oder Anpflanzens von Tomaten oder Paprika auf den betroffenen Flächen, solange diese nicht als saniert gelten. Werden innerhalb von drei Jahren nach Ausbruch auf den betroffenen Flächen wieder Wirtspflanzen angebaut, so muss der KPSD diese Kulturen kontrollieren.

Die Kommunikation gegenüber der Kundschaft und den Mitarbeitenden ist Sache des betroffenen Betriebs. Die Information der Öffentlichkeit wird gegebenenfalls durch den Kanton vorgenommen.

3. Welche Kosten werden den Produzenten ab Verordnung der Quarantäne durch den Kanton abgegolten?

Der Kanton übernimmt die Kosten der Bekämpfung, wie zum Beispiel die Entsorgung und die fachgerechte Vernichtung der betroffenen Kultur sowie die Desinfizierung der Gewächshausanlagen (vgl. Artikel 96 und 97 PGesV, Artikel 20 bis 22 PGesV-WBF-UVEK). Es werden keine Kosten für Folgeschäden übernommen.

4. Wie verläuft das konkrete Verfahren zur Erhebung der Entschädigungen und der Ansätze?

Ordnet der Kanton Massnahmen an, so kann er gestützt auf Artikel 156 LwG dadurch entstandene Schäden inkl. Bekämpfungskosten nach Billigkeit entschädigen (vgl. Artikel 96 und 97 PGesV, Artikel 20 bis 22 PGesV-WBF-UVEK). Der Kanton legt die Abfindung in einem möglichst einfachen Verfahren fest, das für den betroffenen Betrieb kostenlos ist. Nach Billigkeit bedeutet, dass die individuellen Umstände in der Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden einbezogen werden, um den gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall gerecht zu werden. Die «Billigkeitshaftung» wird so verstanden, dass der Staat lediglich den Anteil des Schadens entschädigt, dessen Tragung der geschädigten Person nicht zumutbar ist. Welcher Anteil zumutbar ist oder nicht, wird im Einzelfall beurteilt. Dabei wird berücksichtigt, dass Betriebe auch ein

Unternehmerrisiko tragen. Der Kanton muss seine Begründung zur Zumutbarkeit der Entschädigungen dem Bund mitteilen, damit sich der Bund finanziell an den Abfindungen beteiligt. Für die Berechnung der Höhe des Schadens ist der Marktwert der Pflanzen und Früchte zum Zeitpunkt der Sperrung massgebend. Folgeschäden, wie beispielsweise Ernteeinbussen der Folgekultur, werden nicht übernommen. Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn sich der geschädigte Betrieb an die rechtlichen Bestimmungen gehalten hat, einschliesslich der Meldepflicht bei Verdacht auf das Jordan-Virus.

5. Wie werden die Betriebe, insbesondere Biobetriebe mit Bodenkulturen, in denen mehrere Jahre nicht mehr produziert werden kann, in den Folgejahren entschädigt?

Wurden infizierte Pflanzen in Erde angebaut, die nicht entfernt werden kann, so wird eine wirtspflanzenfreie Periode von mindestens einem Jahr verfügt. Diese Karenzfrist ist erforderlich, weil das ToBRFV über längere Zeit im Boden überleben kann. Es gibt jedoch kein generelles Anbauverbot, sondern nur ein Anbauverbot für betroffene Wirtspflanzen. Es können deshalb andere Kulturen angebaut werden. Aus diesem Grund werden auch keine Entschädigungen für die Folgejahre ausgerichtet.

6. Was für ein Verfahren ist für Privat- und Schrebergärten vorgesehen?

Das Verfahren in Privat- und Schrebergärten ist identisch mit dem Verfahren bei professionellen Betrieben. Privat- und Schrebergartenbesitzer/innen müssen sich beim kantonalen Pflanzenschutzdienst melden, wenn ein Verdacht auf Befall besteht.

20. September 2022